

#### 50/448. Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern

Auf ihrer 98. Plenarsitzung am 22. Dezember 1995 machte sich die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses<sup>125</sup> und nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern<sup>126</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>122</sup> die in dem Bericht des Ausschusses, insbesondere in Ziffer 41, enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen zu eigen.

#### 50/449. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien

Auf ihrer 98. Plenarsitzung am 22. Dezember 1995, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses<sup>127</sup> und nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien<sup>128</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>122</sup>

a) beschloß die Generalversammlung, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 1.966.500 US-Dollar brutto (1.858.600 Dollar netto) für den Zeitraum vom 14. Januar bis 15. Mai 1995 auf ihre künftige Veranlagung anzurechnen ist;

b) beschloß die Generalversammlung außerdem, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 1.966.500 Dollar brutto (1.858.600 Dollar netto) für den Zeitraum vom 14. Januar bis 15. Mai 1995 auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist.

#### 50/450. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan

Auf ihrer 98. Plenarsitzung am 22. Dezember 1995, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses<sup>129</sup> und nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan<sup>130</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>122</sup>,

a) beschloß die Generalversammlung, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 378.600 US-Dollar brutto (376.800 Dollar netto) für den Zeitraum vom

16. Dezember 1994 bis 16. Juni 1995 auf ihre künftige Veranlagung anzurechnen ist;

b) beschloß die Generalversammlung außerdem, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 378.600 Dollar brutto (376.800 Dollar netto) für den Zeitraum vom 16. Dezember 1994 bis 16. Juni 1995 auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist.

#### 50/451. Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen

##### A

Auf ihrer 98. Plenarsitzung am 22. Dezember 1995 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses<sup>131</sup> Kenntnis von der Mitteilung des Generalsekretärs über den Musterhaushalt für Friedenssicherungseinsätze<sup>132</sup> und machte sich die diesbezüglichen Bemerkungen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>133</sup> zu eigen.

##### B

Auf ihrer 100. Plenarsitzung am 23. Dezember 1995 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses<sup>134</sup>, als Ad-hoc-Regelung, in bezug auf die für die Veranlagung für den Friedenssicherungshaushalt geltende Zusammensetzung der Gruppen, die in den Ziffern 3 und 4 ihrer Resolution 43/232 vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995 und 49/249 B vom 14. September 1995 sowie in ihrem Beschluß 48/472 A vom 23. Dezember 1993 geändert worden ist, Palau in die Gruppe der in Ziffer 3 d) der Resolution 43/232 genannten Mitgliedstaaten aufzunehmen und seine Beiträge zur Finanzierung von Friedenssicherungseinsätzen nach den einschlägigen Resolutionen zu berechnen, die die Versammlung in bezug auf die Beitragstabelle verabschiedet wird.

#### 50/452. Programmplanung

Auf ihrer 98. Plenarsitzung am 22. Dezember 1995, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses<sup>135</sup> und unter Hinweis auf ihre Resolution 47/214 vom 23. Dezember 1992 sowie auf Abschnitt I.B ihrer Resolution 48/218 A vom 23. Dezember 1993,

a) ermächtigte die Generalversammlung den Generalsekretär, auf der Grundlage der Empfehlungen des Programm-

<sup>125</sup> A/50/827, Ziffer 5.

<sup>126</sup> A/50/722 und Korr.1.

<sup>127</sup> A/50/820, Ziffer 6.

<sup>128</sup> A/50/731.

<sup>129</sup> A/50/828, Ziffer 6.

<sup>130</sup> A/50/749.

<sup>131</sup> A/50/821, Ziffer 5.

<sup>132</sup> A/50/319.

<sup>133</sup> Siehe A/50/798.

<sup>134</sup> A/50/821/Add.1, Ziffer 4.

<sup>135</sup> A/50/795, Ziffer 5.